

Satzung des Fördervereins der Schule Moschendorf Hof

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule Moschendorf Hof“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hof und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Der Verein bezweckt die Förderung der Schule Moschendorf und ihrer Schüler in ideeller, kultureller und materieller Hinsicht, insbesondere durch Beschaffung von Unterrichtsmitteln, Ausstattungs- und anderen Schulbedarfsgegenständen, die aus regulären Etatmitteln nicht finanziert werden können.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht ausschließlich eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für Erträge aus Zins bringendem Vereinsvermögen. Eine derartige Kapitalanlage soll allerdings nur bestehen, um die satzungsgemäßen Aufgaben nachhaltig erfüllen zu können. Die Überschüsse sind zeitnah zu verwenden und nur in Ausnahmefällen vorübergehend zu thesaurieren.
4. Die Vereinsmitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mittel des Vereins resultieren aus
 - a) Geld- und Sachspenden
 - b) Überschüssen aus Veranstaltungen (z.B. Sommerfest, Herbstfest, Fasching)
 - c) sonstigen Zuwendungen von dritter Seite

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Daneben können juristische Personen, welche die Grundsätze des Vereins fördern wollen, Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Annahme durch den Vorstand begründet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand beendet werden.

2. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind des Mitglieds die Schule Moschendorf verlässt bzw. das Mitglied nicht mehr an der Schule beschäftigt ist. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft über diesen Zeitpunkt hinaus kann auf schriftlichen Antrag erfolgen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den Interessen oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat oder bei grobem Verstoß gegen Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins und an der Vereinsarbeit teilzunehmen sowie Anträge zu stellen.

2. Das Stimmrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Juristische Personen und Personenvereinigungen haben in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

3. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Woche zuvor durch Aushang in der Schule bzw. durch individuelle Einladungsschreiben. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes oder durch 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann jedes anwesende Mitglied eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Zur Änderung von § 2 der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Im Übrigen kann die Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Über die Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, welche vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme von Geschäftsbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
 - b. Die Wahl des Vorstandes
 - c. Die Bestellung der Rechnungsprüfer
 - d. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer und
 - dem Schatzmeister.
- 1.2 Daneben gehört der jeweilige Schulleiter der Schule Moschendorf während der Dauer seiner Amtszeit dem Vorstand an.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes unter 1.1 gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Amtsjahr ist das Schuljahr.

4. Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er beschließt die Verwendung der Vereinsmittel. Ihm obliegen die Leitung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Von allen Sitzungen und Beschlüssen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

7. Spendenquittungen sind vom Schatzmeister auszustellen und in der Buchführung zu vermerken.

8. Die Mitgliederliste wird durch den Vorsitzenden geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Zum Rechnungsprüfer können ein oder mehrere Mitglieder bestellt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

2. Zur Prüfung und Überwachung des Rechnungswesens hat der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer einmal im Jahr eine Revision der Kassenführung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist (ungeachtet anderweitiger steuerlicher Vorschriften) das Schuljahr.

§ 11 Mittelverwendung

1. Die Mittel dürfen ausschließlich entsprechend dem Satzungszweck verwendet werden. Die Lemmittelfreiheit darf hierdurch nicht tangiert werden.

2. Die Lehrerschaft kann dem Vorstand Vorschläge für die Verwendung der Mittel unterbreiten.

3. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel grundsätzlich durch mehrheitlichen Beschluss des gesamten Vorstandes. Jede Mittelvergabe bedarf der

erneuten Beratung und Bewilligung. Aus früheren Bewilligungen kann keine Verpflichtung abgeleitet werden.

Der Vorstand kann für bestimmte fortlaufende Projekte z.B. Arbeitsgemeinschaften zu Beginn oder während eines Schuljahres ein Budget bewilligen. Überschreitungen von Budgets bedürfen gegebenenfalls einer neuerlichen mehrheitlichen Bewilligung. Einzelvergaben bis jeweils € 100,-- können durch einstimmigen Beschluss von Schulleiter und Schatzmeister bewilligt werden.

§ 12 Übergang und Nutzung der angeschafften Mittel

1. Die aus Mitteln des Fördervereins getätigten Anschaffungen gehen zum Zeitpunkt der Anschaffung automatisch in das Eigentum der Schule über.
2. Die Anschaffungen dürfen grundsätzlich nur von der Schule Moschendorf benutzt werden.

§ 13 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen in vollem Umfang an die Stadt Hof zur unmittelbaren und ausschließlichen Erfüllung gemeinnütziger Zwecke.
2. Gleiches gilt für den Wegfall des gemeinnützigen Zweckes.